

Bei höherem Einkommen ist der 6fache Monatsbetrag als Streitwert zugrunde zu legen.

Durch eine derartige Differenzierung ist den wirtschaftlichen Verhältnissen der Parteien hinreichend Rechnung getragen, und darauf kommt es im wesentlichen an.

Bei einer einverständlichen Scheidung fallen im allgemeinen die Beweisgebühren weg, während eine entsprechende Vergleichsgebühr dazukommt. Aber auch in diesen Fällen weicht der Gesamtbetrag der Kosten nicht wesentlich von der vorstehenden Staffe lung ab.

Wenn die Kosten einer Partei zur Last fallen, wird es dieser Partei möglich sein, die entstehenden Kosten innerhalb eines halben Jahres aufzubringen. Noch günstiger wird das Ergebnis, wenn beide Parteien arbeiten und die Kosten gegeneinander aufgehoben werden.

Walter Kraus, Leipzig

Eintragung von Dienstbarkeiten für Energiebetriebe im Grundbuch

Der Anregung in NJ 1952 S. 611, wonach zur Entlastung der Grundbuchämter die Eintragung von beschränkten persönliche# Dienstbarkeiten für Energiebetriebe im öffentlichen Interesse nicht mehr erfolgen sollte, kann m. E. nur zugestimmt werden, wenn man berücksichtigt, daß es sich hier um Energieleitungen handelt, die der Volkswirtschaft und somit dem Allgemeinwohl dienen.

Bei der Durchführung von Bauvorhaben von Energieleitungen (Hochvolt- und Gashochdruckleitungen) sind mit den jeweiligen Eigentümern der Grundstücke Verhandlungen zum Zwecke der Gestattung der Überspannung bzw. Verlegung zu führen. Zur Bestandsicherung der Leitungsrechte für die Energieverteilungsbetriebe sind nach der bisherigen Übung die Zustimmungen der in Frage kommenden Grundstücksanlieger zur Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit gemäß § 1090 BGB einzuholen. Hierbei ergibt sich des öfteren, daß infolge Erbgangs bzw. Eigentumswechsels erst noch eine Grundbuchberichtigung herbeigeführt werden muß. Es kommt auch häufig vor, daß gegen die Verlegung der geplanten Leitungen von den Grundstückseigentümern Einwände erhoben werden, welche Rücksprachen mit Verwaltungsorganen, Rechtsanwälten usw. notwendig machen, was sich auf die Durchführung der Verhandlungen äußerst hemmend auswirkt.

(Der Eigentümer selbst kann ja die Grundstücksflächen weiter bewirtschaften, soll jedoch die Belange der Energieträger im Interesse der Volkswirtschaft beachten. Auch in der Verfassung (Art. 22 und 24) ist ausdrücklich ausgeführt, daß das Eigentum verpflichtet und sein Gebrauch dem Gemeinwohl nicht zuwiderlaufen darf. Sein Inhalt und seine Schranken ergeben sich aus den Gesetzen und den sozialen Pflichten gegenüber der Gemeinschaft. Es wäre daher zu vertreten, wenn eine gesetzliche Anordnung erlassen würde, wonach die Grundstückseigentümer im öffentlichen Interesse die Verlegung der Energieleitungen für Gas und Elektrizität zu gestatten haben, da ja die Energieverteilungsunternehmen im Zuge der Neuordnung der Energiewirtschaft als Rechtsträger von Volkseigentum öffentliche Aufgaben erfüllen. Hierdurch würden die Belange der Energiewirtschaft im Interesse der Volkswirtschaft wesentlich geschützt werden, da die Einholung der Zustimmungen der Grundstückseigentümer nebst Eintragungsbewilligung, die notariellen Unterschriftsbeglaubigungen und die Eintragung der Rechte im Grundbuch wegfallen würden. Dadurch entfielen ein nicht unerheblicher Arbeitsaufwand, und die Selbstkosten könnten gesenkt werden.

Genügen würde dann lediglich die Einholung entsprechender Erklärungen der Eigentümer durch die Energieverteilungsbetriebe, wonach die in Frage kommende Grundstücksteilfläche zum Bau und zur Unterhaltung der Anlagen betreten werden kann.

So besteht ja bereits für die Fernsprechleitungen (Telegraphenwegesetz vom Jahre 1899) ein Gesetz, wonach die Telegraphenverwaltung befugt ist, ihre Telegraphenlinien (dies gilt auch für Fernsprechlinien) durch den Luftraum über Grundstücke, die nicht Verkehrs-

wege im Sinne dieses Gesetzes sind, zu führen und das Grundstück zur Verhütung und Beseitigung von Störungen zu betreten. Es wäre daher zur Stärkung der Energiewirtschaft als Rechtsträger von Volkseigentum nur dienlich, wenn auch für die Sicherung und Förderung der Energieanlagen eine unserer Gesellschaftsordnung entsprechende Anordnung erlassen werden würde,

Richard Kranz, Magdeburg

Bewilligung von Zahlungsfristen im Mahnverfahren

Durch § 28 der Angleichungsverordnung (AnglVO) vom 4. Oktober 1952 (GBl. S. 988) ist das gesamte Mahnverfahren dem Sekretär übertragen. Es hat die Aufgabe, dem Gläubiger schnell und billig einen vollstreckbaren Titel zu verschaffen. Dem Schuldner steht dagegen der Widerspruch zu. Mit dessen Einlegung schließt das Mahnverfahren ab. Nun lehrt aber die Erfahrung, daß ein großer Teil der Widersprüche nur eingelegt wird, um günstige Zahlungsbedingungen zu erlangen. In diesen Fällen liegt somit kein Anlaß vor, das Mahnverfahren abzuschließen. Hier besteht eine Lücke. Es wäre eine dankenswerte Aufgabe für den Sekretär, diesen Mangel zu beheben und der werktätigen Bevölkerung helfend zur Seite zu stehen, das heißt, die Vereinbarung von Zahlungsbedingungen, die für beide Teile annehmbar sind, zu vermitteln. Hierzu schlage ich folgendes Verfahren vor:

Der Zahlungsbefehl ist dem Schuldner zugestellt. Bestreitet dieser die Forderung, so kann er nach wie vor Widerspruch einlegen und dieser wird im darauffolgenden Prozeßverfahren durch den Prozeßrichter geklärt. Erkennt aber der Schuldner den Anspruch an und bereitet ihm nur die Zahlung der Forderung Schwierigkeiten, so wendet er sich an den Sekretär des zuständigen Kreisgerichts und legt diesem seine Zahlungswünsche dar. Auf Grund des § 32 Abs. 1 AnglVO ist der Sekretär zu allen Maßnahmen befugt, die zur Erledigung seines Aufgabenbereichs notwendig sind. Er legt also die Zahlungswünsche des Schuldners dem Gläubiger zur Stellungnahme binnen einer Woche vor; im Falle des Einverständnisses des Gläubigers mit den erbetenen Ratenzahlungen erteilt er den Vollstreckungsbefehl in der Weise, daß er Teilzahlungen, gegebenenfalls mit Verfallklausel, bewilligt. Das Einspruchsverfahren gegen den Vollstreckungsbefehl bleibt davon unberührt.

Rechtliche Bedenken gegen die Bewilligung von Zahlungsfristen im Vollstreckungsbefehl bestehen nicht. Der Gläubiger hatte schon immer die Möglichkeit, vor Erlass des Vollstreckungsbefehls seinen Anspruch zu beschränken. Dieses neue Verfahren soll aber beide Teile — sowohl den Gläubiger als auch den Schuldner — vor den unangenehmen Begleiterscheinungen von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen bewahren. Gleichzeitig würde es eine Entlastung für den Zivilprozeßrichter und den Gerichtsvollzieher bringen. Dieses Verfahren sollte allerdings nur bei den Schuldnern Anwendung finden, die unaufgefordert oder nach entsprechender Belehrung ohne Begründung Widerspruch einlegen und um Zahlungserleichterung nachsuchen.

Auf diese Weise kann das Mahnverfahren zu einer lebendigen, volksnahen Einrichtung unserer demokratischen Justiz werden.

Gerhard Altman n, Erfurt

Bemerkungen zu § 18 Abs. 2 FGG

In Literatur und Rechtspflege wird noch vielfach die Auffassung vertreten, daß § 18 Abs. 2 FGG in seiner ursprünglichen, nämlich der vor Inkrafttreten der Kriegs-BeschwerdeVO vom 12. Mai 1943 (RGBl. I S. 290) gültig gewesenen Fassung anzuwenden sei. So spricht auch Brandt in seinem Aufsatz „Das neue Verfahren in Todeserklärungssachen“ (NJ 1953 S. 40) von einer Gebundenheit des erstinstanzlichen Gerichts an seine der sofortigen Beschwerde unterworfenene Entscheidung, die erst durch § 47 AnglVO weggefallen sei..

Das Verbot der eigenen Entscheidungsänderung war bereits durch § 3 der oben zitierten Kriegs-BeschwerdeVO beseitigt; diese ist insoweit noch anwendbar (vgl. RV Nr. 34/52, ANB1. des Ministeriums der Justiz 1952 S. 47).